

Die Gasversorgung in der EU

Stand und Perspektiven

Moritz Bonn & Jan Voßwinkel



Die EU-Regelungen zur Gasversorgung sind zwischen 2016 und 2019 umfassend reformiert worden. Das cep bewertet die Reform wie folgt:

- ▶ Ein diskriminierungsfreier Zugang zu Gasfernleitungen und anderen Gasinfrastrukturen in der EU erhöht den Wettbewerb unter den Gaslieferanten, senkt die Gaspreise und steigert die Gasversorgungssicherheit.
- ▶ Die Ausweitung der EU-Gasbinnenmarkt-Vorgaben auf reine Gasimportleitungen ist ökonomisch nicht begründet. Denn es ist nicht ersichtlich, weshalb sich diese negativ auf den Wettbewerb im Gasbinnenmarkt oder die Gasversorgungssicherheit in der EU auswirken sollen.
- ▶ Die Prüfung von zwischenstaatlichen Abkommen (ZSA) zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten durch die Kommission vor deren Abschluss kann Verstöße gegen EU-Recht frühzeitig aufdecken.
- ▶ Die neue „Solidaritätspflicht“ gewährleistet, dass Gasflüsse in den von einem Notfall betroffenen Mitgliedstaat nicht durch höhere Versorgungsstandards in benachbarten Mitgliedstaaten verhindert werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Die Gasversorgung in der EU	4
3	Sicherstellung des Wettbewerbs im Gasbinnenmarkt.....	6
3.1	Gasbinnenmarkt-Richtlinie (2009)	6
3.2	Änderung der Gasbinnenmarkt-Richtlinie („Lex Nord Stream 2“)	7
3.2.1	Hintergrund: Die Kontroverse um „Nord Stream 2“	7
3.2.2	Die Gasbinnenmarkt-Richtlinie (2019)	8
3.3	Zwischenstaatliche Abkommen (ZSA)	8
3.4	Bewertung	9
4	Vermeidung von Gasversorgungsstörungen	11
4.1	Versorgungsstandard für geschützte Verbraucher	11
4.2	Infrastrukturstandard	12
4.3	Risikobewertung, Prävention- und Notfallpläne	12
4.4	Solidaritätsgrundsatz.....	13
4.5	Offenlegung von Gaslieferverträgen	13
4.6	Bewertung	14

1 Einleitung

Die Energiepolitik der EU verfolgt u.a. das Ziel, die Energieversorgung sicherzustellen [Art. 194 Abs. 1 lit. b AEUV]. Erdgas¹ ist für eine sichere Energieversorgung unerlässlich. Die Mitgliedstaaten verfügen jedoch nur über geringe Gasvorkommen und müssen – überwiegend über Gasfernleitungen – im Durchschnitt 70% ihres benötigten Gases aus Russland und anderen Drittländern importieren.²

Mit der Strategie für eine „krisenfeste Energieunion“³ verfolgt die EU vor allem zwei Ansätze zur Erhöhung der Gasversorgungssicherheit in der EU: Zum einen soll durch einen diskriminierungsfreien Zugang zu Gasfernleitungen und anderen Gasinfrastrukturen – wie Gasspeichern – der Wettbewerb im Gasbinnenmarkt erhöht und somit der Einfluss von Drittstaaten – insbesondere Russlands – auf die Gasversorgung in der EU reduziert werden. Zum anderen soll das Risiko von Gasversorgungskrisen durch Vorkehrungen der Mitgliedstaaten – z.B. in Form eines Ausbaus der grenzüberschreitenden Gasfernleitungen in der EU – vermindert werden.⁴

Für die Regulierung des Wettbewerbs im Gasbinnenmarkt ist die Gasbinnenmarkt-Richtlinie [2009/73/EG]⁵ wesentlich. Diese schreibt die Entflechtung vormals vertikal integrierter Gasunternehmen, die Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Gasnetz Zugangs sowie die Regulierung der Entgelte für die Nutzung der Gasfernleitungen („Gasbinnenmarkt-Vorgaben“) vor. 2019 wurde eine Änderung⁶ dieser Richtlinie beschlossen. Sie betrifft insbesondere das Gasfernleitungsprojekt „Nord Stream 2“, mit dem russisches Gas durch die Ostsee unter Umgehung von Transitstaaten nach Deutschland geliefert werden soll.⁷ Der 2017 reformierte Beschluss über zwischenstaatliche Abkommen (ZSA) [(EU) 684/2017]⁸ untersagt den Mitgliedstaaten gegen die Gasbinnenmarkt-Vorgaben verstoßende ZSA mit Drittstaaten.

Zur Senkung des Risikos von Gasversorgungskrisen schreibt die 2017 reformierte Gasversorgungssicherheit-Verordnung [(EU) 2017/1938]⁹ den Mitgliedstaaten vor, sich – z.B. mit Hilfe von Präventions- und Notfallplänen – gegen Gasversorgungskrisen abzusichern, und macht Vorgaben zur grenzüberschreitenden „Solidarität“ im Falle einer Gasversorgungskrise.

Der vorliegende cepInput beschreibt zunächst die Gasversorgung in der EU (Abschnitt 2) und erörtert daraufhin die EU-Regelungen zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Gasbinnenmarkt (Abschnitt 3) und zur Vermeidung von Gasversorgungsstörungen (Abschnitt 4).

¹ Im Folgenden als „Gas“ bezeichnet.

² Eurostat (2018), [Energieabhängigkeit – Erdgas](#), letzte Aktualisierung: 17. August 2018.

³ EU-Kommission (2015), Mitteilung COM(2015) 80 vom 25. Februar 2015 über eine Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie S. 5; s. [cepAnalyse 08/2015](#).

⁴ Ebd., S. 5 ff.

⁵ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt [im Folgenden: „Gasbinnenmarkt-Richtlinie (2009)“].

⁶ Richtlinie (EU) 2019/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Gasbinnenmarkt-Richtlinie (2009) [im Folgenden: „Gasbinnenmarkt-Richtlinie (2019)“].

⁷ Lang, K.-O. / Westphal, K. (2016), Nord Stream 2 – Versuch einer politischen und wirtschaftlichen Einordnung, SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik.

⁸ Beschluss (EU) 2017/684 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. April 2017 zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente im Energiebereich [im Folgenden: „ZSA-Beschluss (2017)“]; s. [cepAnalyse 15/2016](#).

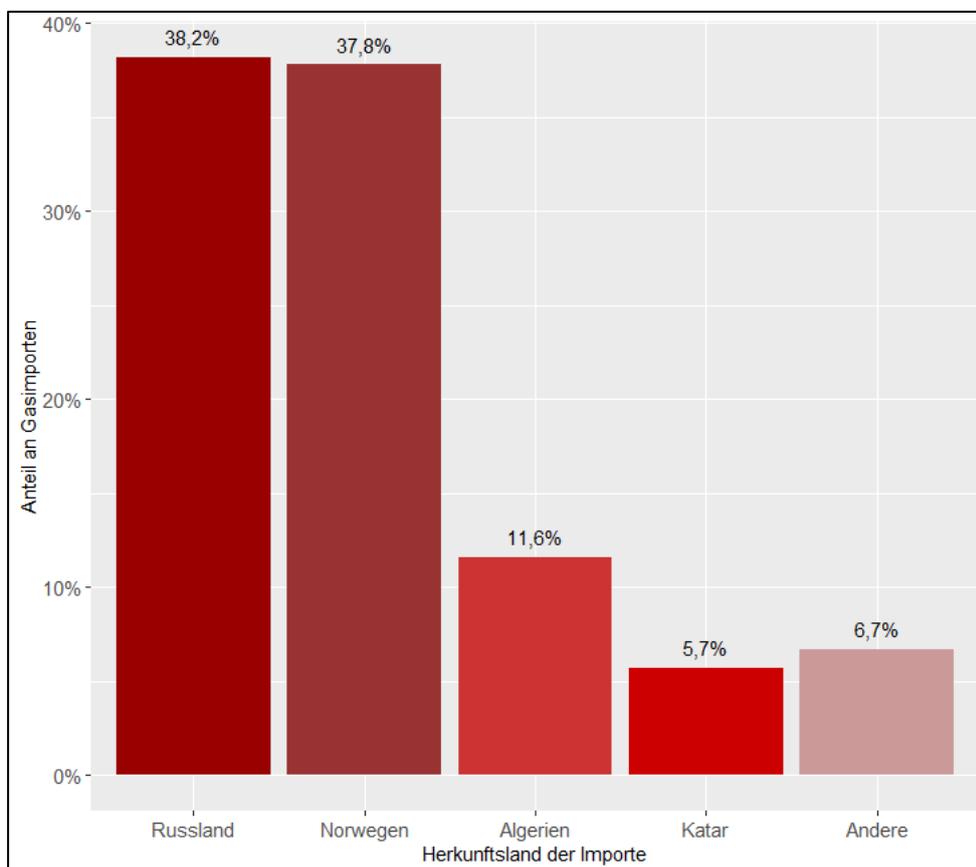
⁹ Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung [im Folgenden: „Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2017)“]; s. [cepAnalyse 12/2016](#).

2 Die Gasversorgung in der EU

2016 betrug der EU-Gasverbrauch 505 Mrd. Kubikmeter. Gas hat damit einen Anteil am EU-Energiemix von ca. 23% und ist nach Erdöl der zweiwichtigste Energieträger in der EU.¹⁰ Dieser Anteil ist trotz des enormen Wachstums bei den erneuerbaren Energien in den letzten zehn Jahren nur unwesentlich gesunken. Gas dient hauptsächlich der Strom- und Wärmeerzeugung. Da die in der EU befindlichen Reserven zur Neige gehen, muss ein immer größer werdender Anteil des verbrauchten Gases importiert werden.¹¹

Gas wird überwiegend über Fernleitungen aus Drittstaaten importiert, die in der Nachbarschaft der EU liegen. Russisches Gas hat an den Importen mit 38,2% den größten Anteil, dicht gefolgt von Norwegen mit 37,8%). Darüber hinaus stammen knapp ca. 12% aus Algerien und knapp 6% als Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas, LNG) per Schiff aus Katar (s. Abb. 1).¹²

Abb. 1: Anteil der Gasimporte nach Herkunftsland (2017)



Quelle: eigene Darstellung, basierend auf Eurostat (2018)¹³

¹⁰ Eurostat (2018), [Komplette Energiebilanzen – jährliche Daten](#), letzte Aktualisierung: 31. Mai 2018.

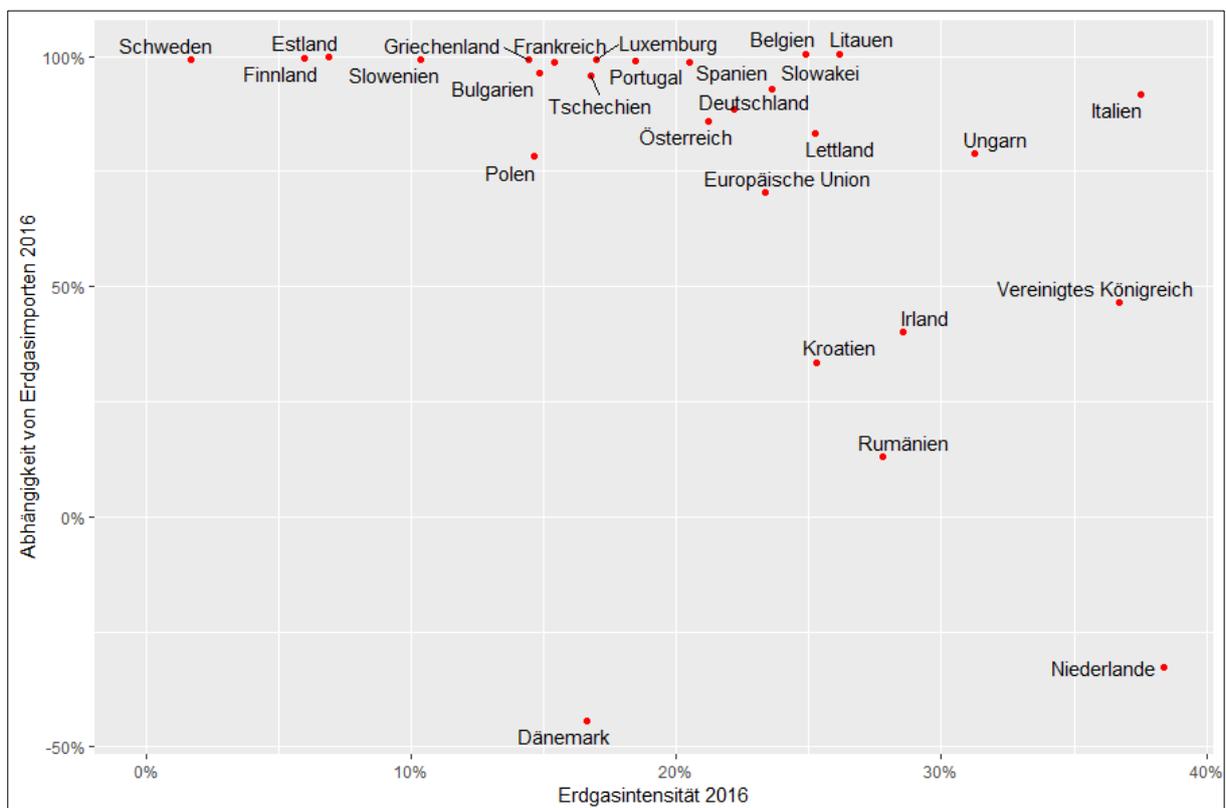
¹¹ Lang, K.-O., Westphal, K. (2016), Nord Stream 2 – Versuch einer politischen und wirtschaftlichen Einordnung, SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik, S. 21.

¹² Eurostat (2018), [Statistics Explained. File: Oil and Gas Partners](#) (die Daten beziehen sich auf 2017).

¹³ Ebd., S. 26.

Die Bedeutung von Gasimporten für die Sicherstellung der Energieversorgung unterscheidet sich stark zwischen den Mitgliedstaaten (s. Abb. 2). Zum einen müssen die Mitgliedstaaten unterschiedlich große Anteile ihres verbrauchten Gases importieren. Zum anderen unterscheiden sie sich hinsichtlich des Anteils, den Gas am Gesamtenergiemix (Gasintensität) aufweist. So verfügen Dänemark und die Niederlande über beträchtliche eigene Gasvorkommen und sind folglich nicht auf Importe angewiesen, sondern sogar Nettoexporteure. Alle anderen Mitgliedstaaten sind für ihren Gasverbrauch auf Importe angewiesen. Während Kroatien, Rumänien und das Vereinigte Königreich über 50% ihres Verbrauchs durch eigene Vorkommen decken können, beträgt die Importabhängigkeit in zahlreichen anderen Mitgliedstaaten 100%, d.h. das gesamte im Land verbrauchte Gas muss importiert werden. Dies ist besonders problematisch, wenn Gas wie in Italien auch einen relativ großen Anteil am Energiemix ausmacht. Andererseits gibt es Mitgliedstaaten wie Schweden und Finnland, die zwar nahezu vollständig auf Gasimporte angewiesen sind, bei denen Gas jedoch nur einen geringen Anteil am Energiemix ausmacht.¹⁴

Abb. 2: Abhängigkeit vom Gasimporten und Gasintensität in der EU



Quelle: eigene Darstellung, basierend auf Eurostat (2018)¹⁵

Auch wenn die Gasversorgung der EU insgesamt aufgrund der verschiedenen Importwege diversifiziert ist, so gilt dies nicht im gleichen Maße für alle Mitgliedstaaten. Denn insbesondere in den Staaten in Mittel- und Osteuropa ist die Abhängigkeit von einem einzigen Gasanbieter groß. So beziehen Bulgarien, Estland, Finnland, die Slowakei und Tschechien über 90% ihres Verbrauchs aus Russland.¹⁶

¹⁴ Eurostat (2018), [Vereinfachte Energiebilanzen – jährliche Daten](#), letzte Aktualisierung: 31. Mai 2018.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Eurostat (2018), [Versorgung, Umwandlung, Verbrauch – Gas – jährliche Daten](#), letzte Aktualisierung: 1. Juni 2018; Eurostat (2018), [Importe – Gas – jährliche Daten](#), letzte Aktualisierung: 1. Juni 2018.

3 Sicherstellung des Wettbewerbs im Gasbinnenmarkt

Das Ziel der EU, einen Gasbinnenmarkt zu schaffen, der sowohl wettbewerbsfähige Gaspreise als auch ein hohes Maß an Versorgungssicherheit gewährleistet, erfordert, dass Gasfernleitungen und andere Gasinfrastrukturen nicht nur einem Gaslieferanten zugänglich sind, sondern auch dessen Wettbewerbern. Aufgrund der wiederkehrenden Konflikte zwischen Russland und der Ukraine und der damit einhergehenden Gasversorgungskrisen in den Wintern 2006 und 2009 in den östlichen EU-Mitgliedstaaten verfolgt die EU zudem das Ziel, die Bedeutung russischen Gases für die Energieversorgung in der EU zu beschränken und die Gasimporte geographisch stärker zu diversifizieren.¹⁷

Aus beiden Gründen sieht die Kommission die vom russischen Gasexportmonopolisten Gazprom initiierten Infrastrukturprojekte zur Lieferung russischen Gases in die EU – z.B. „Nord Stream 1“, „Nord Stream 2“ und „South Stream“ – kritisch. Mit einer fortschreitenden Regulierung des Gasbinnenmarkts soll somit auch der marktbeherrschenden Stellung des russischen Staatskonzerns Gazprom beim Betrieb von Gasfernleitungen und der Gasversorgung in der EU entgegengewirkt werden.¹⁸

3.1 Gasbinnenmarkt-Richtlinie (2009)

Die Gasbinnenmarkt-Richtlinie (2009) führt drei „Gasbinnenmarkt-Vorgaben“ ein¹⁹: Sie verlangt erstens die „Entflechtung“ von „vertikal integrierten“ Gasunternehmen. Dies bedeutet, dass der Betrieb der Gasfernleitungen von Gasproduktion und -vertrieb getrennt werden muss. Zweitens schreibt sie einen diskriminierungsfreien Zugang zu den nationalen Gasfernleitungen vor, was von unabhängigen nationalen Behörden zu kontrollieren ist. Die Betreiber der Gasfernleitungen können den diskriminierungsfreien Zugang jedoch verweigern, wenn sie deren exklusive Nutzung bereits in langfristigen Verträgen vor Veröffentlichung der Gasbinnenmarkt-Richtlinie (2009) vereinbart haben.²⁰ Drittens müssen die Entgelte für die Nutzung von Gasfernleitungen auf transparente und wettbewerbliche Weise festgelegt werden, was ebenfalls von unabhängigen nationalen Behörden zu kontrollieren ist.

Für neue Gasfernleitungen können die Mitgliedstaaten bei der Kommission eine Befreiung von den Gasbinnenmarkt-Vorgaben beantragen. Sie müssen aber nachweisen, dass die Gasfernleitungen andernfalls nicht gebaut werden würden und dass die beantragte Befreiung den Wettbewerb im Gasbinnenmarkt nicht beeinträchtigt.²¹

Die Kommission hat bei der Entscheidung über die Befreiung neuer Gasfernleitungen von den Gasbinnenmarkt-Vorgaben einen breiten Ermessensspielraum und kann den exklusiven Zugang zu Gasfernleitungen untersagen. So entschied sie, dass Gazprom bis Oktober 2016 nur 50% der Kapazität der „Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung“ (OPAL), mit der das über „Nord Stream 1“ nach Deutschland gelieferte Gas in die Tschechische Republik weitertransportiert wird, exklusiv nutzen durfte.²²

¹⁷ EU-Kommission (2015), Mitteilung COM(2015) 80 vom 25. Februar 2015 über eine Rahmenstrategie für eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzstrategie S. 5; s. [cepAnalyse 08/2015](#).

¹⁸ Lang, K.-O. / Westphal, K. (2016), Nord Stream 2 – Versuch einer politischen und wirtschaftlichen Einordnung, SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik, S. 16.

¹⁹ Gasbinnenmarkt-Richtlinie (2009), Art. 32 ff. Die Vorgaben für die Entflechtung, den diskriminierungsfreien Netzzugang sowie die Regulierung der Netztarife werden im Folgenden zusammen als „Gasbinnenmarkt-Vorgaben“ bezeichnet.

²⁰ Gasbinnenmarkt-Richtlinie (2009), Art. 32 i.V.m. Art. 48.

²¹ Ebd., Art. 36.

²² Lang, K.-O. / Westphal, K. (2016), Nord Stream 2 – Versuch einer politischen und wirtschaftlichen Einordnung, SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik, S. 17.

3.2 Änderung der Gasbinnenmarkt-Richtlinie („Lex Nord Stream 2“)

2019 wurde die Gasbinnenmarkt-Richtlinie geändert. Grund dafür ist die sich bereits im Bau befindliche Gasfernleitung „Nord Stream 2“.

3.2.1 Hintergrund: Die Kontroverse um „Nord Stream 2“

„Nord Stream 2“ soll – wie bereits „Nord Stream 1“ – russisches Gas durch die Ostsee direkt nach Deutschland liefern. Dabei wäre Gazprom nicht nur Gaslieferant, sondern über die Nord Stream AG auch Betreiber der Gasfernleitung. Mit „Nord Stream 2“ verliert der Transport russischen Gases durch die Ukraine an Bedeutung.²³ Aus diesem Grund sind nicht nur die Ukraine, sondern auch andere Transitländer – wie Polen – entschieden gegen den Bau. Zudem befürchtet die Kommission, dass „Nord Stream 2“ die Abhängigkeit von russischen Gasimporten erhöht und damit nicht im Einklang mit den Zielen der „Energieunion“ steht.²⁴

Die Kommission vertritt außerdem die Auffassung, dass nicht nur die innereuropäischen Gasfernleitungen zwischen Mitgliedstaaten sondern auch die Gasfernleitungen zwischen EU und Drittstaaten grundsätzlich unter die Regelungen der Gasbinnenmarkt-Richtlinie (2009) fallen, so dass auch bei ihnen Gaslieferung und Betrieb der Gasfernleitung nicht in einer Hand liegen dürfen. Allerdings gibt es laut Kommission keine expliziten EU-rechtlichen Vorgaben für diese Gasfernleitungen, so dass eine „Rechtslücke“ bestehe. Um diese bei der Regulierung von „Nord Stream 2“ zu schließen, bat sie 2017 den Europäischen Rat um ein Mandat für die Verhandlungen mit Russland zur Festlegung von Grundprinzipien für den Betrieb von „Nord Stream 2“.²⁵

Der Juristische Dienst des Europäischen Rats folgte der Argumentation der Kommission jedoch nicht. In seinem unveröffentlichten Gutachten²⁶ legte er dar: „Nord Stream 2“ schwäche weder die Versorgungssicherheit noch den Wettbewerb im europäischem Gasbinnenmarkt. Vielmehr könne eine zusätzliche Importleitung die Versorgungssicherheit im Fall von politischen Krisen in Transitstaaten erhöhen. Auch gebe es – anders als von der Kommission behauptet – bei der Regulierung von Gasfernleitungen in oder aus Drittstaaten keine „Rechtslücke“. Denn eine Offshore-Gasfernleitung falle unter das Internationale Seerecht.²⁷ Daraufhin erteilte der Europäische Rat der Kommission das erbetene Mandat nicht.

Infolge der kritischen Position des Juristischen Dienstes des Europäischen Rates legte die Kommission im November 2017 einen Vorschlag²⁸ für die Änderung der Gasbinnenmarkt-Richtlinie (2009) vor, der eine Ausweitung der Gasbinnenmarkt-Vorgaben auch auf Offshore-Gasfernleitungen zwischen der EU und Drittstaaten vorsah. Nach kontroversen Auseinandersetzungen einigten sich Europäisches Parlament, Rat und Kommission im Februar 2019 auf eine gemeinsame Position für eine reformierte Gasbinnenmarkt-Richtlinie (2019).

²³ Ebd., S. 6.

²⁴ EU-Kommission (2017), Kommission ersucht Mitgliedstaaten um Verhandlungsmandat für Nord-Stream-2-Vereinbarung mit Russland, Pressemitteilung vom 9. Juni 2017.

²⁵ Ebd.

²⁶ Zitiert nach Oxford Institute for Energy Studies (2017), The Council Legal Service’s assessment of the European Commission’s negotiating mandate and what it means for Nord Stream 2.

²⁷ Ebd.

²⁸ EU-Kommission (2017), Vorschlag COM(2017) 660 vom 8. November 2017 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt.

3.2.2 Die Gasbinnenmarkt-Richtlinie (2019)

Die Gasbinnenmarkt-Richtlinie (2019) sieht vor, dass auch die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befindlichen Teile von Gasfernleitungen aus und nach Drittstaaten die Gasbinnenmarkt-Vorgaben erfüllen müssen. Bei Offshore-Gasfernleitungen aus oder nach Drittstaaten gelten diese Vorgaben in dem Küstenmeer des Mitgliedstaats, in dem die Gasfernleitung an das EU-Gasnetz angebunden wird („primär betroffener Mitgliedstaat“).²⁹ Die primär betroffenen Mitgliedstaaten können bereits bestehende Leitungen hiervon befreien.³⁰ Für neue Offshore-Gasfernleitungen wie „Nord Stream 2“ ist dies jedoch nicht möglich. Aufgrund dessen und der Aktualität des Gasfernleitungs-Projekts kann die Reform der Gasbinnenmarkt-Richtlinie auch als „Lex Nord-Stream 2“ bezeichnet werden.

3.3 Zwischenstaatliche Abkommen (ZSA)

Zwischen 2008 und 2010 – und damit z.T. noch vor Inkrafttreten der Gasbinnenmarkt-Richtlinie (2009) – schloss die russische Regierung mit Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Österreich, Serbien, Slowenien und Ungarn zwischenstaatliche Abkommen (ZSA) zur Verwirklichung des Gasfernleitungs-Projekts „South Stream“. Durch „South Stream“ sollten 63 Milliarden Kubikmeter Gas durch das Schwarze Meer nach Bulgarien und von dort weiter über Land („onshore“) bis Österreich und Italien transportiert werden. Zweck der ZSA war, die Onshore-Anbindungsleitungen von den Gasbinnenmarkt-Vorgaben zu befreien.³¹

Als Reaktion darauf erließ die Kommission 2012 den ZSA-Beschluss (2012).³² Ihm zufolge mussten die Mitgliedstaaten alle bestehenden und neuen ZSA, nachdem diese durch Ratifizierung rechtskräftig geworden waren, der Kommission zur Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit EU-Recht vorlegen („Ex-post-Prüfung“).³³ Die Mitgliedstaaten meldeten der Kommission bis 2016 124 ZSA. Von diesen verstießen laut Kommission 17 gegen EU-Recht, insbesondere gegen die Gasbinnenmarkt-Vorgaben – darunter die ZSA zur Verwirklichung des South-Stream-Projekts.³⁴ Daher forderte die Kommission die beteiligten Mitgliedstaaten auf, diese Abkommen zu kündigen oder neu zu verhandeln. Als die Kommission schließlich zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Bulgarien eröffnete, stoppte das Land den Bau der Gasfernleitung. Daraufhin wurde das „South Stream“-Projekt im Dezember 2014 eingestellt.³⁵

Aufgrund der langwierigen rechtlichen Auseinandersetzungen der Kommission mit den an dem „South Stream“-Projekt beteiligten Mitgliedstaaten wurde der ZSA-Beschluss (2012) durch den ZSA-Beschluss (2017) ersetzt. Er soll Bestrebungen von Mitgliedstaaten und Drittstaaten frühzeitig unterbinden, über ZSA die Gasbinnenmarkt-Vorgaben zu umgehen.³⁶

²⁹ Gasbinnenmarkt-Richtlinie (2019), Erwägungsgrund 9.

³⁰ Ebd., Art. 49a.

³¹ Lang, K.-O. / Westphal, K. (2016), Nord Stream 2 – Versuch einer politischen und wirtschaftlichen Einordnung, SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik, S. 17.

³² Beschluss Nr. 994/2012/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Energieabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern [im Folgenden: „ZSA-Beschluss (2012)“].

³³ ZSA-Beschluss (2012), Art. 3 Abs. 1, 2 und 5.

³⁴ EU-Kommission (2016), Impact Assessment SWD(2016) 27 accompanying the proposal for a Decision of the European Parliament and of the Council on establishing an information exchange mechanism with regard to intergovernmental agreements and non-binding instruments between Member States and third countries in the field of energy, S. 9.

³⁵ Lang, K.-O. / Westphal, K. (2016), Nord Stream 2 – Versuch einer politischen und wirtschaftlichen Einordnung, SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik, S. 17.

³⁶ ZSA-Beschluss (2017), Art. 5.

Der ZSA-Beschluss (2017) schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten die Kommission „so früh wie möglich“ informieren müssen, wenn sie beabsichtigen, mit Drittstaaten Verhandlungen über neue ZSA oder über Änderungen bestehender ZSA aufzunehmen. Sie müssen die Kommission zudem „regelmäßig“ über den Verhandlungsstand unterrichten.

Wenn das ZSA die Gas- oder Ölversorgung betrifft, muss es der Mitgliedstaat einer „Ex-ante-Prüfung“ durch die Kommission unterziehen lassen. Dafür muss er der Kommission den ZSA-Entwurf sowie alle Anhänge und Begleitdokumente übermitteln („notifizieren“), bevor er die Verhandlungen mit einem Drittstaat über die „wesentlichen“ Bestandteile des ZSA förmlich abschließt.³⁷

Die Kommission muss dem Mitgliedstaat Zweifel über die Vereinbarkeit des ZSA-Entwurfs mit dem EU-Recht innerhalb von fünf Wochen mitteilen (Fünf-Wochen-Frist). Innerhalb von zwölf Wochen muss sie dem Mitgliedstaat in einer Stellungnahme konkret darlegen, in welchen Teilen der ZSA-Entwurf gegen EU-Recht verstößt (Zwölf-Wochen-Frist). Der Mitgliedstaat muss bei Abschluss des ZSA der Stellungnahme der Kommission „umfassend Rechnung tragen“. Er darf daher dem ZSA nicht zustimmen, bevor die Fünf-Wochen-Frist abgelaufen ist. Hat die Kommission innerhalb der Fünf-Wochen-Frist Zweifel an der Rechtmäßigkeit des ZSA-Entwurfs geäußert, darf der Mitgliedstaat dem ZSA nicht vor Ablauf der Zwölf-Wochen-Frist zustimmen.³⁸

3.4 Bewertung

Für den Wettbewerb im Gasbinnenmarkt und die Versorgungssicherheit in der EU ist die einheitliche Anwendung der Gasbinnenmarkt-Vorgaben unerlässlich. Denn Gas kann in der EU nur dann ungehindert fließen, wenn Gaslieferanten keinen Einfluss auf den Betrieb einzelner Gasfernleitungen haben. Andernfalls könnten Gaslieferanten ihre Marktmacht ausüben und Wettbewerber vom Markt fernhalten. Hierfür ist es erforderlich, dass alle Gaslieferanten einen diskriminierungsfreien Zugang zu den innereuropäischen Gasfernleitungen erhalten und die für deren Nutzung erhobenen Entgelte auf transparente und wettbewerbliche Weise festgelegt werden.

Es ist jedoch aus ökonomischer Sicht nicht ersichtlich, warum diese Gasbinnenmarkt-Vorgaben auch auf Gasfernleitungen anzuwenden sind, mit denen Gas aus Drittstaaten importiert wird („Lex Nord Stream 2“)³⁹. Denn diese unterscheiden sich in einem ganz wesentlichen Punkten von Verbindungsleitungen innerhalb der EU: Importleitungen dienen nicht dazu, Gas innerhalb des Binnenmarkts zu transportieren, sondern dazu, Gas überhaupt erst in diesen zu importieren. Auf welchem Weg Gas aus Drittstaaten in den Binnenmarkt gelangt, ist für dessen Funktionalität und die Versorgungssicherheit in der EU aber grundsätzlich unerheblich. Vielmehr sind ein ausreichend umfassendes Gasfernleitungsnetz innerhalb der EU sowie die strikte Anwendung der Gasbinnenmarkt-Vorgaben Voraussetzung dafür, dass Gas innerhalb der EU frei fließen und zu einheitlichen Preisen gehandelt werden kann.

³⁷ Ebd., Art. 3 Abs. 1 und 2.

³⁸ Ebd., Art. 5.

³⁹ Die Frage, inwieweit der Bau von „Nord Stream 2“ sinnvoll ist, wird unter verschiedenen Gesichtspunkten kontrovers diskutiert. Hierzu zählen insbesondere geo- und sicherheitsstrategische Erwägungen im Verhältnis der EU zu Russland sowie handelspolitische Interessen der USA, durch Fracking gewonnenes Flüssiggas in die EU zu exportieren. Der vorliegende Input nimmt ausdrücklich keine Bewertung dieser Aspekte vor, sondern konzentriert ausschließlich auf die Auswirkungen von Importleitungen auf die Versorgungssicherheit der EU.

Auch die Möglichkeit, bestehende Importleitungen von der Regulierung auszunehmen, lässt vermuten, dass die Richtlinie primär dazu dienen sollte, ein politisch unerwünschtes Gasfernleitungsprojekt zu verhindern, das auf andere Art und Weise juristisch nicht gestoppt werden kann. Dabei ist gar nicht ersichtlich, warum der Bau von „Nord Stream 2“ – wie von der Kommission behauptet – die Versorgungssicherheit sowie den Wettbewerb im Gasbinnenmarkt schwächt. Vielmehr erhöht sich mit der Anzahl der Importleitungen auch die Menge an Gas, die potenziell in die EU geliefert werden kann. Ein steigendes Gasangebot erhöht den Wettbewerb insgesamt und führt tendenziell zu niedrigeren Gaspreisen in der EU. Zudem sinkt durch neue Importleitungen die Marktmacht der Transitstaaten, die die Transitgebühren festlegen und bislang in bestimmten Teilen der EU eine Monopolstellung beim Gastransit eingenommen haben. Ein steigender Wettbewerb um die günstigsten Transitgebühren wird zusätzlich zu einer Senkung der Gasimportpreise führen. Die Befürchtung, dass die Dominanz einzelner großer Gaslieferanten – wie Gazprom – auf dem europäischen Gasmarkt durch den Bau weiterer Importleitungen zunehmen würde, ist nicht begründet. Denn im Gasbinnenmarkt entscheidet der Preis darüber, wie hoch der Marktanteil einzelner Unternehmen ist, nicht aber die Menge an Gas, die potenziell von einem Anbieter in die EU geliefert werden kann.

Auch ist nicht ersichtlich, warum durch den Bau von „Nord Stream 2“ die Gasversorgungssicherheit in den mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten sowie der Ukraine sinken würde. Im Gegenteil: Je mehr Importleitungen existieren, desto mehr Gasversorgungsrouten gibt es in der EU. Sollte eine dieser Routen aufgrund von Naturkatastrophen oder politischen Spannungen ausfallen, so kann die Gasversorgung über eine alternative Route fortgesetzt werden. Der Bau weiterer Importleitungen reduziert zwar die Einnahmen durch den Gastransit, weshalb z.B. Polen und die Ukraine Nord Stream 2 ablehnen. Es entspricht aber gerade nicht dem Geist des EU-Binnenmarkts, wenn Transitstaaten Monopolrenten erzielen können, während andere Mitgliedstaaten das Gas aus einem Drittstaat nur über genau eine bestimmte Transitroute beziehen können.

Ohnehin erschließt sich nicht, wieso es ein gesondertes „Lex Nord Stream 2“ braucht. Entscheidend für den Gasimport aus Russland über den Ostseekorridor ist ebenso der Weitertransport des an der Ostseeküste Deutschlands ankommenden Gases. Der Teil des Gases, der über Interkonnektoren in andere Mitgliedstaaten weitertransportiert wird, wird somit bereits durch die Gasbinnenmarkt-Vorgaben reguliert. Auf diese Weise fällt – wie bei Nord Stream 1 erkennbar – indirekt ein großer Teil des gesamten Korridors unter die Kontrolle der EU-Gesetzgebung.

Zwischenstaatliche Abkommen (ZSA) dürfen nicht gegen EU-Recht – z.B. die Gasbinnenmarkt-Vorgaben – verstoßen. Um dies zu gewährleisten, ist eine Ex-ante-Prüfung der ZSA vor deren Abschluss erforderlich. Die im ZSA-Beschluss (2017) vorgeschriebene Ex-ante-Prüfung von ZSA kann verhindern, dass Mitgliedstaaten ZSA mit Drittstaaten vereinbaren, die gegen EU-Recht verstoßen. Dadurch wird die Rechtssicherheit erhöht und das Ausfallrisiko – z.B. bei der Planung grenzüberschreitender Gasfernleitungsprojekte – vermindert. Eine Ex-ante-Prüfung kann auch verhindern, dass Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Abhängigkeit von Gasimporten aus Drittstaaten von diesen unter Druck gesetzt werden, ZSA zu unterzeichnen, die nicht mit dem EU-Recht vereinbar sind. Die Zwölf-Wochen-Frist für die Ex-ante-Prüfung kann verhindern, dass die Verwirklichung z.B. von Gasfernleitungsprojekten durch Rechtsstreitigkeiten nach der endgültigen Vereinbarung von ZSA verzögert wird.⁴⁰

⁴⁰ Bonn, M. / Reichert, G. (2016), Energieabkommen mit Drittstaaten, [cepAnalyse 15/2016](#), S. 3.

4 Vermeidung von Gasversorgungsstörungen

Mit der Gasversorgungssicherheit-Richtlinie [2004/67/EG]⁴¹ wurden 2004 erstmals auf EU-Ebene Regelungen zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung geschaffen. Eingerichtet wurde die „Koordinierungsgruppe Erdgas“, die im Krisenfall den Informationsaustausch und die Festlegung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission, der Gaswirtschaft und den Verbrauchern ermöglichen soll.⁴²

Als Reaktion auf den russisch-ukrainischen „Gasstreit“ im Januar 2009, der zu einer Störung der durch die Ukraine geleiteten Gaslieferungen in die EU geführt hatte, wurden die Regelungen zur Gasversorgungssicherheit deutlich ausgeweitet. Aufgrund der Gasversorgungssicherheit-Verordnung von 2010 [(EU) 994/2010]⁴³ musste jeder Mitgliedstaat einen „Versorgungsstandard für geschützte Verbraucher“ (s. Abschnitt 4.1) und einen „Infrastrukturstandard“ (s. Abschnitt 4.2) erfüllen sowie eine Risikobewertung durchführen und zur Vermeidung bzw. Eindämmung von Gasversorgungskrisen Präventions- und Notfallpläne erstellen (s. Abschnitt 4.3). Mit der 2017 erlassenen Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2017) wurden die Regelungen zur Gasversorgungssicherheit in der EU erneut geändert und um einen „Solidaritätsgrundsatz“ (s. Abschnitt 4.4) ergänzt. Zudem macht die Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2017) Vorgaben zur Offenlegung von Gaslieferverträgen (s. Abschnitt 4.5).

4.1 Versorgungsstandard für geschützte Verbraucher

Die Gasversorger müssen sicherstellen, dass „geschützte Verbraucher“ vor Gasversorgungsstörungen geschützt werden.⁴⁴ Geschützte Verbraucher sind alle Haushaltskunden, die bereits an ein Gasverteilernetz angeschlossen sind. Die Mitgliedstaaten können den Kreis der geschützten Verbraucher auf kleine und mittlere Unternehmen, „grundlegende soziale Dienste“ – z.B. Krankenhäuser – sowie mit Gas betriebene Fernwärmanlagen ausweiten.⁴⁵ Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die „geschützten Verbraucher“ mindestens in den folgenden Fällen mit Gas versorgt werden („EU-Versorgungsstandard“):⁴⁶

- an sieben aufeinanderfolgenden Tagen mit extremen Temperaturen, wie sie statistisch nur alle 20 Jahre vorkommen,
- über einen Zeitraum von 30 Tagen mit außergewöhnlich hohem Gasverbrauch, wie er statistisch nur alle 20 Jahre vorkommt,
- über einen Zeitraum von 30 Tagen bei Ausfall der größten einzelnen Gasinfrastruktur – z.B. Gasfernleitungen und Gasspeicher – „bei durchschnittlichen Winterbedingungen“.

⁴¹ Richtlinie 2004/67/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung [im Folgenden: „Gasversorgungssicherheit-Richtlinie (2004)“].

⁴² Gasversorgungssicherheit-Richtlinie (2004), Art. 7.

⁴³ Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG [im Folgenden: „Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2010)“].

⁴⁴ Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2010), Art. 8; Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2017), Art. 6.

⁴⁵ Ebd., Art. 2.

⁴⁶ Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2010), Art. 8 Abs. 1; Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2017), Art. 6 Abs. 1.

Die Mitgliedstaaten können höhere nationale Versorgungsstandards beschließen, sofern dies nicht die Versorgungssicherheit der geschützten Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder den Wettbewerb im Gasbinnenmarkts unverhältnismäßig verzerrt.⁴⁷

4.2 Infrastrukturstandard

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass ihre Gasinfrastruktur – insbesondere ihr Gasfernleitungsnetz – ausreichend ausgebaut ist, um Versorgungsstörungen zu vermeiden („Infrastrukturstandard“). Der Infrastrukturstandard setzt die Erfüllung zweier Vorgaben voraus:

Erstens müssen die Mitgliedstaaten den „n-1-Standard“ erfüllen, der vorgibt, dass bei Ausfall der größten Infrastruktur – z.B. Gasfernleitung – die verbleibende Gasinfrastruktur („n-1“) ausreicht, um einen außergewöhnlich hohen Gasverbrauch des Landes zu decken. Als Maßstab dient der Gasverbrauch in einer extremen Kaltwetterperiode, wie sie statistisch nur einmal in zwanzig Jahren auftritt.⁴⁸

Zweitens müssen die Gasfernleitungsbetreiber den bilateralen Lastfluss („Reverse-Flow“) an allen grenzüberschreitenden Gasfernleitungen sicherstellen, so dass Gasfernleitungen an allen Grenzkupplungen Gas in beide Richtungen transportieren können. Dies soll die Abhängigkeit von einseitigen Lieferwegen reduzieren.⁴⁹ Die Gasfernleitungsbetreiber können jedoch jeweils bei den beiden angrenzenden Mitgliedstaaten eine Ausnahme von der Reverse-Flow-Pflicht erwirken, sofern sie anhand einer Kosten-Nutzen-Analyse nachweisen, dass die Kosten der Reverse-Flow-Kapazität deren Nutzen deutlich übersteigt.⁵⁰ Seit November 2017 müssen bei der für die Ausnahme von der Reverse-Flow-Pflicht durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse die Interessen der Mitgliedstaaten des gesamten Transportkorridors berücksichtigt werden.⁵¹ Wird eine Reverse-Flow-Kapazität errichtet, die zwar für die direkt betroffenen Mitgliedstaaten unwirtschaftlich, aber für die Versorgungssicherheit eines anderen Mitgliedstaates im Transportkorridor erforderlich ist, müssen sich die beteiligten Mitgliedstaaten im Vorfeld über die Kostenaufteilung einigen.⁵²

4.3 Risikobewertung, Prävention- und Notfallpläne

Seit Erlass der Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2010) müssen die Mitgliedstaaten alle zwei Jahre eine umfassende Bewertung der Risiken für die Gasversorgungssicherheit durchführen, wobei sie den Infrastruktur- und den Versorgungsstandard berücksichtigen müssen.⁵³ Jeder Mitgliedstaat muss zudem einen Präventions- sowie einen Notfallplan entwickeln.⁵⁴ Die nationalen Präventionspläne müssen Maßnahmen zur Eindämmung der Risiken für die sichere Gasversorgung enthalten. Auch dürfen sie die Gasunternehmen nicht unverhältnismäßig belasten und sich nicht negativ auf das

⁴⁷ Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2010), Art. 8 Abs. 2; Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2017), Art. 6 Abs. 2.

⁴⁸ Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2010), Art. 6 Abs. 1; Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2017), Art. 5 Abs. 1.

⁴⁹ Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2010), Art. 7 Abs. 1; Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2017), Art. 5 Abs. 4 und 5 i.V.m. Anhang III.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2017), Art. 5 Abs. 4 und 5 i.V.m. Anhang III.

⁵² Ebd., Art. 5 Abs. 7.

⁵³ Ebd., Art. 9.

⁵⁴ Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2010), Art. 4.

„Funktionieren des Gasbinnenmarktes“ auswirken.⁵⁵ Die Notfallpläne regeln die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gasunternehmen und der Behörden für drei „Krisenstufen“:⁵⁶

1. Frühwarnstufe: eine erhebliche Verschlechterung der Gasversorgung ist wahrscheinlich;
2. Alarmstufe: eine erhebliche Verschlechterung der Gasversorgung ist eingetreten, kann aber noch durch staatliche Eingriffe mit „marktbasierten Maßnahmen“ behoben werden;
3. Notfallstufe: eine erhebliche Verschlechterung der Gasversorgung ist eingetreten und kann nicht mehr mit marktbasierten Maßnahmen behoben werden.

Gemäß der Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2017) müssen die Mitgliedstaaten nun zusätzlich alle vier Jahre auf regionaler Ebene Risikobewertungen durchführen sowie Notfall- und Präventionspläne aufstellen.⁵⁷ Dazu werden die Mitgliedstaaten entsprechend ihren Gasversorgungsrouten in eine oder mehrere von insgesamt 13 regionalen „Risikogruppen“ eingeteilt.⁵⁸

4.4 Solidaritätsgrundsatz

Wenn in einem Mitgliedstaat ein Notfall eingetreten ist und bereits alle marktbasierten sowie die in seinem Notfallplan vorgesehenen Maßnahmen ausgeschöpft sind, muss dieser Staat gemäß der Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2017) seit Dezember 2018 von jenen Mitgliedstaaten unterstützt werden, die mit ihm über eine Gasfernleitung „direkt verbunden“ sind („Solidaritätsgrundsatz“). Diese müssen Gaslieferungen in den von dem Notfall betroffenen Mitgliedstaat umleiten, um dort die Gasversorgung von Privathaushalten, grundlegenden sozialen Diensten und Fernwärmanlagen sicherzustellen.⁵⁹

Die über eine Gasfernleitung direkt miteinander verbundenen Mitgliedstaaten müssen gemeinsam die technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen für eine notwendige Umleitung der Gasflüsse im Notfall festlegen und in die regionalen Notfallpläne aufnehmen. Insbesondere muss die Höhe der Entschädigung für die im Notfall umgeleiteten Gaslieferungen festgelegt werden.⁶⁰

4.5 Offenlegung von Gaslieferverträgen

Die Gasunternehmen müssen seit Dezember 2011 die zuständigen nationalen Behörden über alle neuen und geänderten Verträge mit mehr als einjähriger Laufzeit informieren, die mit Lieferanten in Drittländern geschlossen wurden. Zu den gemeldeten Informationen zählen z.B. die exakte Vertragslaufzeit und die vereinbarte Jahresliefermenge. Die Behörden geben diese Informationen zusammengefasst an die Kommission weiter, damit diese die Versorgungssicherheitslage in der EU bewerten kann.⁶¹

Gemäß der Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2017) müssen die Gasunternehmen seit Dezember 2018 außerdem mitteilen, in welchen Fällen der Gaslieferant die Gaslieferung aussetzen darf und ob ein Vertrag einzeln oder zusammen mit anderen Gaslieferverträgen mit demselben Lieferanten mehr als 28% des Gasverbrauchs eines Landes umfasst. Außerdem müssen die Gasunternehmen nun

⁵⁵ Ebd., Art. 5.

⁵⁶ Ebd., Art. 10 Abs. 3.

⁵⁷ Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2017), Art. 7 Abs. 2 und 7, Art. 9 Abs. 10, Art. 10 Abs. 11.

⁵⁸ Ebd., Anhang I.

⁵⁹ Ebd., Art. 13 Abs. 1–3.

⁶⁰ Ebd., Art. 13 Abs. 3, 8 und 10.

⁶¹ Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2010), Art. 13 Abs. 6.

den zuständigen Behörden nach Oktober 2017 abgeschlossene oder geänderte Gaslieferverträge mit mehr als einjähriger Laufzeit „unmittelbar“ vorlegen, sofern diese Verträge einzeln oder zusammen mit anderen Gaslieferverträgen mit demselben Lieferanten mehr als 28% des Gasverbrauchs eines Landes ausmachen.⁶² Die Mitgliedstaaten und die Kommission können nun zudem die Vorlage von Gaslieferverträgen verlangen, wenn nach ihrer Auffassung diese Verträge die Versorgungssicherheit eines Mitgliedstaats, einer Region mehrerer Mitgliedstaaten oder der EU insgesamt gefährden könnten.⁶³ Die Mitgliedstaaten und die Kommission müssen dabei „wirtschaftlich sensible Informationen“ vertraulich behandeln.⁶⁴

4.6 Bewertung

Es ist sachgerecht, dass die Mitgliedstaaten nach der Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2017) weiterhin einen über die Vorgaben der EU hinausgehenden Versorgungsstandard für die „geschützten Verbraucher“ festlegen dürfen. Denn erstens können Gasversorgungsstörungen je nach Mitgliedstaat unterschiedliche soziale und ökonomische Folgen haben; zweitens können die Bürger je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Präferenzen bei der Abwehr von Gasversorgungsstörungen haben.⁶⁵

Durch „Reverse-Flow-Kapazitäten“, mit denen Gas auch gegen die Hauptfließrichtung grenzüberschreitend transportiert werden kann, lassen sich die Gaslieferungen in der EU diversifizieren. Insbesondere kann dadurch auch die Abhängigkeit der mittel- und osteuropäischen Staaten von Gazprom als dominierendem Gaslieferanten reduziert werden. Es ist jedoch richtig, dass auch zukünftig Ausnahmen von der allgemeinen „Reverse-Flow-Pflicht“ gewährt werden dürfen. Denn Reverse-Flow-Kapazitäten können im Einzelfall hohe Kosten verursachen, ohne die Gasversorgungssicherheit wesentlich zu erhöhen. Da sich der Aufbau von Reverse-Flow-Kapazitäten an bestimmten Grenzkuppelstellen auch auf die Versorgungssicherheit anderer Mitgliedstaaten entlang des gesamten Gaskorridors auswirken kann, müssen diese – wie in der Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2017) vorgeschrieben – Einfluss auf die Entscheidung über eine Ausnahme von der Reverse-Flow-Pflicht haben. Es ist ebenfalls angemessen, dass die Mitgliedstaaten, die vom Aufbau der Reverse-Flow-Kapazitäten profitieren, auch an den Kosten beteiligt werden.⁶⁶

Die verpflichtende Erstellung regionaler Präventions- und Notfallpläne ist sachgerecht, da sich schwere Gasversorgungsstörungen in einem Mitgliedstaat vielfach auch auf die benachbarten Mitgliedstaaten auswirken. Da insbesondere die zentraleuropäischen Staaten mit mehreren anderen Mitgliedstaaten direkt über Gasfernleitungen verbunden und deshalb bedeutend für die Gasversorgungssicherheit mehrerer Regionen in der EU sind, teilt die Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2017) sie zu Recht mehreren regionalen „Risikogruppen“ zu.

Der seit Dezember 2018 geltende „Solidaritätsgrundsatz“ stellt sicher, dass geschützte Verbraucher wie Privathaushalte und Krankenhäuser in einem von einer Gasversorgungskrise betroffenen Mitgliedstaat bei der Gasversorgung Vorrang vor Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten haben. Die Regelungen der Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2017) zur Solidaritätspflicht gewährleisten, dass die dafür notwendigen Gasflüsse nicht durch höhere nationale Versorgungsstandards in benachbarten Mitgliedstaaten verhindert werden. Die Entschädigungszahlungen als Ausgleich für die

⁶² Gasversorgungssicherheit-Verordnung (2017), Art. 14 Abs. 6.

⁶³ Ebd., Art. 14 Abs. 7.

⁶⁴ Ebd., Art. 14 Abs. 12.

⁶⁵ Bonn, M. / Reichert, G. (2015), Krisenfestigkeit des Gassystems, [cepAnalyse 02/2015](#), S. 3.

⁶⁶ Bonn, M. / Reichert, G. (2016), Gasversorgungssicherheit, [cepAnalyse 12/2016](#), S. 3.

im Notfall umgeleiteten Gasflüsse verhindern, dass Mitgliedstaaten in der Hoffnung auf Solidarität durch benachbarte Mitgliedstaaten einen Notfall leichtfertig in Kauf nehmen.⁶⁷

Die Informationspflicht für alle Gaslieferverträge mit „grenzüberschreitender Dimension“ und Laufzeiten von über einem Jahr ist für die Beurteilung der Wirksamkeit von Präventions- und Notfallplänen durch die Kommission unerlässlich.⁶⁸

⁶⁷ Ebd., S. 4.

⁶⁸ Ebd.

Zuletzt in dieser Reihe erschienen:

- 05/2019: Straßen-Sicherheitsmanagement (Juli 2019)
- 04/2019: Der EU-Strombinnenmarkt (Juni 2019)
- 03/2019: The EU Green Bond Standard (Juni 2019)
- 02/2019: Governance der Energieunion (Mai 2019)
- 01/2019: Erneuerbare Energien in der EU (April 2019)
- 05/2018: Energieeffizienz-Politik (Dezember 2018)
- 04/2018: Klimaschutz außerhalb des EU-ETS (August 2018)
- 03/2018: Klimaschutz durch das EU-ETS (Juli 2018)
- 02/2018: Die französische Berufsausbildung (Februar 2018)

Die Autoren:

Dr. Moritz Bonn, Wissenschaftlicher Referent

Prof. Dr. Jan S. Voßwinkel, Wissenschaftlicher Berater

Fachbereich Energie | Klima | Umwelt | Verkehr cep | Centrum für Europäische Politik

cep | Centrum für Europäische Politik

Kaiser-Joseph-Straße 266 | D-79098 Freiburg

Telefon +49 761 38693-0 | www.cep.eu

Das cep ist der europapolitische Think Tank der gemeinnützigen Stiftung Ordnungspolitik. Es ist ein unabhängiges Kompetenzzentrum zur Recherche, Analyse und Bewertung von EU-Politik.